



# Informationen zu den Prüfungen und Abschlüssen in den Jahrgängen 9 und 10

Stand November 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

|            |   |          |
|------------|---|----------|
| <b>1.</b>  | <b>Allgemeines .....</b>  | <b>2</b> |
| <b>2.</b>  | <b>Teilnahme an den Prüfungen .....</b>                           | <b>3</b> |
| <b>3.</b>  | <b>Bewertung der Prüfungsleistungen .....</b>                     | <b>4</b> |
| <b>4.</b>  | <b>Wiederholung des 10. Schuljahres.....</b>                      | <b>5</b> |
| <b>5.</b>  | <b>Schriftliche Prüfungen .....</b>                               | <b>6</b> |
| <b>5.1</b> | <b>Prüfungsinhalte.....</b>                                       | <b>6</b> |
| <b>6.</b>  | <b>Mündliche Prüfung .....</b>                                    | <b>6</b> |
| <b>6.1</b> | <b>Prüfungsfächer .....</b>                                       | <b>6</b> |
| <b>7.</b>  | <b>Berechnung der Abschlüsse.....</b>                             | <b>8</b> |
| <b>7.1</b> | <b>Erster allgemeinbildender Schulabschluss .....</b>             | <b>8</b> |
| <b>7.2</b> | <b>Mittlerer Schulabschluss .....</b>                             | <b>8</b> |
| <b>7.3</b> | <b>Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe .....</b> | <b>8</b> |

## **1. Allgemeines**

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe sonstige Interessierte,

im 9. Schuljahr werden die ersten Weichen für die Abschlüsse gestellt: Der erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird vergeben. Das bedeutet für einige Schülerinnen und Schüler, dass sie an den Abschlussprüfungen teilnehmen werden. Im 10. Schuljahr kann der mittlere Schulabschluss (MSA) erreicht werden, und einige Schülerinnen und Schüler bekommen mit dem Zeugnis bescheinigt, dass sie die Zugangsberechtigung für die Vorstufe der Sekundarstufe II erhalten. Außerdem kann auch im 10. Schuljahr der ESA bzw. der erweiterte ESA erreicht werden.

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungen und Abschlüsse informieren. Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage unter [www.irena-sendler-schule.hamburg.de](http://www.irena-sendler-schule.hamburg.de).

Für die Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, wird es zentrale schriftliche Prüfungen und schulinterne mündliche Prüfungen in den Fächern geben. Die Prüfungsordnung wurde zum Schuljahr 2025-2026 geändert, sodass sich bei den Abschlussprüfungen einige Neuerungen ergeben, über die ich Sie gerne informiere.

Für weitere Informationen empfehle ich die Seite [www.hamburg.de/abschlusspruefungen/](http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/). Hier finden Sie alle behördlichen Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben, alle zentralen Termine, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Stadtteilschulen (APO-GrundStGy) und auch Übungsmaterial.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern viel Durchhaltevermögen und noch mehr Erfolg für die Prüfungen und Abschlüsse in diesem oder im kommenden Schuljahr.

A. Haß  
Abteilungsleitung 8 - 10

## **2. Teilnahme an den Prüfungen**

### **Jahrgang 9:**

Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Halbjahreszeugnisses im Januar höchstens die Anforderungen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfüllen oder die eine Prognose „ohne Abschluss“ haben, müssen an den ESA-Prüfungen teilnehmen. Die anderen Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs können auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung teilnehmen. Dieser Antrag muss bis zur Zeugniskonferenz im Januar bei Herrn Haß vorliegen. Ein solcher Antrag ist in der Regel nur sinnvoll, wenn die MSA-Prognose im Halbjahreszeugnis ganz knapp ausgefallen ist, um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler, die sich im 2. Halbjahr verschlechtern und auf ESA-Niveau abrutschen, den ersten allgemeinbildenden Abschluss am Ende des Schuljahres dadurch nicht erreichen. Bitte beachten Sie auch das Ergänzungsblatt „Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen“.

Schülerinnen und Schüler, die am Ende von Jahrgang 9 mit ihrem Zeugnis eine MSA- bzw. Sek II-Prognose vorweisen können, erhalten den ersten allgemeinbildenden Abschluss auch ohne Teilnahme an der Prüfung. Es gelten die Ausgleichsbestimmungen aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (S. 8).

### **Jahrgang 10:**

Die Prüfungsordnung gibt vor, dass alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, die am Ende des 1. Halbjahres im Halbjahreszeugnis die Prognose „MSA“ (mittlerer Schulabschluss) im Zeugnis stehen haben, an den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss teilnehmen müssen. Wer dann mit Prüfungsteilnahme am Ende der Jahrgangsstufe 10 insgesamt mindestens die Noten im Zeugnis hat, die für den MSA ausreichen, hat den MSA bestanden.

Schülerinnen und Schüler, die Ende Januar im Halbjahreszeugnis die Prognose ESA haben, nehmen nicht regelhaft an der MSA-Prüfung teil, können aber auf Antrag der Sorgeberechtigten daran teilnehmen. Dieser Antrag muss bis zur Zeugniskonferenz im Januar bei Herrn Haß vorliegen. Die Zeugniskonferenz genehmigt die Teilnahme in der Regel nur, wenn die realistische Möglichkeit besteht, dass der MSA auch tatsächlich erreicht werden kann. Da es im Zeugnis Ganzjahresnoten gibt, müssen die Leistungen des 1. Halbjahres in die Überlegungen mit einfließen, genauso wie die Einschätzung der Zeugniskonferenz über die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Alle Noten des Zeugnisses spielen eine Rolle! Grundsätzlich ist das Erreichen des MSA nicht möglich, unabhängig von einer Prüfungsteilnahme, wenn am Ende des Schuljahres im Zeugnis der ESA oder der eESA bescheinigt wurde.

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Halbjahreszeugnis die Prognose der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe stehen haben (Sek II-Prognose), nehmen nicht regelhaft an der MSA-Prüfung teil. Die Sorgeberechtigten können aber einen Antrag auf Teilnahme stellen. Die ist sinnvoll, wenn die Prognose knapp ist und eine Verschlechterung auf die Prognose „MSA“ möglich erscheint, denn in diesem Fall wäre ohne Prüfungsteilnahme kein MSA erreicht. Ohne Teilnahme an der MSA-Prüfung wird der MSA erreicht, wenn am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und die im Januar erneut keine Prognose auf einen Abschluss haben oder die eine ESA -Prognose haben, müssen an den Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und im Januar eine MSA-Prognose erhalten, können von der Zeugniskonferenz verpflichtet werden, neben der MSA- auch noch die ESA-Prüfung abzulegen. Der Grund ist, dass die Gefahr besteht bei Nichtteilnahme an der ESA-Prüfung und gleichzeitiger Leistungsverschlechterung im 2. Halbjahr überhaupt keinen Abschluss zu bekommen.

Aktuell ist es noch so, dass entweder mit ESA-Prüfungsteilnahme oder mit bereits erreichtem ESA in Jahrgang 9 durch die entsprechenden Leistungen auch immer der erweiterte ESA in Jahrgang 10 vergeben wird. Hier ist allerdings eine Änderung zum Schuljahr 2026-2027 geplant: Der eESA kann dann nur noch mit einer besonderen betrieblichen Lernaufgabe und einem zusätzlichen Praktikum in Jahrgang 10 erworben werden.

### 3. Bewertung der Prüfungsleistungen

**Prinzipiell gilt:** Wenn ein Prüfling täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, muss er / sie mit dem Ausschluss von einzelnen Prüfungsteilen oder der gesamten Prüfung rechnen. **Ein Fehlen kann nur mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden!!!** Wird ein Termin ohne Entschuldigung versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden! Daher ist es unbedingt notwendig, sich morgens bis 8 Uhr telefonisch krankzumelden (direkt im Schulbüro, Tel.: 040 4288693-0) und das ärztliche Attest mit Datum des Prüfungstages unverzüglich in der Schule vorbeizubringen oder es zu schicken.

#### Benotung:

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten in der **schriftlichen** Prüfung ...

- ... zum MSA Aufgaben der grundlegenden und erweiterten Anforderungen und werden mit den Zensuren E1 bis G6 benotet.
- ... zum ESA Aufgaben der grundlegenden Anforderungen und werden mit den Zensuren E4 (G1) bis G6 benotet.

Es gilt folgender Umrechnungsschlüssel der Stadtteilschulnoten:

| STS-Noten | E1 | E2 | E3 | E4 | G2 | G3 | G4 | G5 | G6 |
|-----------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Gy-Noten  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 6  | 6  | 6  |
| MSA-Noten | 1  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 6  | 6  |
| ESA-Noten | 1  | 1  | 1  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |

Das bedeutet:

- ➔ Eine G3 entspricht bereits mangelhaften Leistungen im mittleren Schulabschluss!
- ➔ Eine G2 entspricht mangelhaften Leistungen für den Übergang in die Sek II!

### **Zensuren im Zeugnis:**

Die Noten aus der Prüfung gehen zu 20% in die Zeugnisnoten der einzelnen Fächer ein. 80% der Note ergibt die Jahresunterrichtsleistung. Die Zeugnisnoten, die am Ende des Schuljahres im Zeugnis stehen, entscheiden darüber, welcher Abschluss erreicht wurde. Dafür sind alle Noten entscheidend, nicht nur die Noten in den Prüfungsfächern. Für die Berechnung der einzelnen Abschlüsse beachten Sie bitte auch S. 8.

## **4. Wiederholung des 10. Schuljahres**

Wiederholungen des 10. Schuljahres sind nur im absoluten Ausnahmefall möglich. Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 10 können Klasse 10 einmalig wiederholen, wenn mit der Wiederholung ein höherwertiger Abschluss zu erwarten ist. Dies setzt voraus, dass man, **bezogen auf den nächsthöheren Abschluss:**

- in den Fächern Deutsch, Mathe, erste oder zweite Fremdsprache mindestens zwei Mal die Note 4 vorweisen kann. (mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 2x G2; mit mittlerem Schulabschluss: 2x E4)
- höchstens vier Mal die Note 5 erhalten hat. (mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 4x G3; mit mittlerem Schulabschluss: 4x G2)
- in keinem Fach die Note 6 hat. (mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 0x G4; mit mittlerem Schulabschluss: 0x G3)

**WICHTIG:** Die Note 5 bezogen auf den nächsthöheren Abschluss (mit ESA, Ziel MSA: G3; mit MSA, Ziel Sekundarstufe II: G2) im Lernbereich Gesellschaft entspricht der Note 5 in zwei Fächern.

**Die Wiederholung ist ausgeschlossen**, wenn Leistungsnachweise oder einzelne Prüfungsteile ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden.

Außerdem gibt es noch weitere Wiederholungsmöglichkeiten bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen, aufgrund derer die Lern- und Leistungsentwicklung erheblich erschwert war. Auch hier muss die Aussicht auf den nächsthöheren Abschluss gegeben sein, damit die Wiederholung genehmigt wird. Auch wenn trotz einjähriger Teilnahme an der Lernförderung der jeweilige individuell erreichbare Abschluss verpasst wurde, gibt es laut Prüfungsordnung eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klasse.

Anträge zur Wiederholung müssen spätestens zur Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres schriftlich bei Herrn Haß vorliegen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Termine in der Beilage „aktuelle Ergänzungen“. Die Zeugniskonferenz muss dem Antrag zustimmen, bei Ablehnung liegt die Entscheidung darüber bei der Schulbehörde.

## **5. Schriftliche Prüfungen**

Es gibt ab dem Schuljahr 2025-2026 nur noch schriftliche Prüfungen in Deutsch und Mathe, sowohl für den ESA als auch für den MSA.

Die schriftlichen Prüfungen werden zentral von der Schulbehörde gestellt. Die Termine sind für ganz Hamburg identisch.

**Beginn:** Die schriftlichen Prüfungen fangen um 9 Uhr pünktlich an, d.h. die Schülerinnen und Schüler finden sich gegen 8.30 Uhr in der Schule ein, begeben sich um 8.45 Uhr in den jeweiligen Prüfungsraum und legen die erlaubten Hilfsmittel und die Stifte heraus.

**Dauer:** ESA Deutsch 135 Minuten, ESA Mathe 120 Minuten, MSA Deutsch 155 Minuten, MSA Mathe 135 Minuten.

**Täuschungen:** Wer beim Täuschen erwischt wird, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass der angestrebte Abschluss nicht erreicht werden kann! Als Täuschungsversuch können auch Handys, Headsets, MP3-Player, Smart-Watches und ähnliches gelten, wenn sie nicht zu Beginn der Prüfung auf dem Tisch der aufsichtführenden Lehrkraft ausgeschaltet abgelegt wurden.

### **Bewertung:**

Nach den Bewertungsmaßstäben, die von der Behörde vorgegeben werden, werden die Arbeiten von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern korrigiert. Die Arbeiten werden danach archiviert, also nicht mehr zurückgegeben.

### **5.1 Prüfungsinhalte**

Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsinhalte findet man in den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungen“, die die Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht hat, und die unter anderem im Internet zu finden sind<sup>1</sup>. Dort findet man noch mehr Hinweise und Erläuterungen zu den Prüfungsaufgaben.

## **6. Mündliche Prüfung**

Es handelt sich dabei in der Regel um **Gruppenprüfungen**, soweit diese organisierbar sind. Die Regelungen zu den Täuschungsversuchen gelten analog zu den schriftlichen Prüfungen.

### **6.1 Prüfungsfächer**

#### **ESA**

Für die ESA-Prüfung muss ein mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Zur Wahl stehen bei uns an der Schule: Berufliche Orientierung, Gesellschaft, Chemie und Biologie. Die Wahl findet nach der Zeugniskonferenz im Januar statt.

#### **MSA**

Für die MSA-Prüfung ist Englisch als 3. Prüfungsfach verpflichtend für alle Prüflinge. Darüber hinaus muss ein weiteres mündliches Prüfungsfach gewählt werden, sodass alle Prüflinge zwei mündliche Prüfungen haben. Zur Auswahl stehen bei uns an der Schule: Gesellschaft, Chemie, Biologie und alle Fächer aus dem Wahlpflichtbereich 2. (Musik, Kunst, Theater oder

---

<sup>1</sup> <http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>

Modedesign. Es kann nur das Fach gewählt werden, das man in Jahrgang 10 in diesem Bereich belegt hat.) Die Wahl findet nach der Zeugniskonferenz im Januar statt.

In allen Prüfungsfächern werden die Prüfungsinhalte von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern nach gegenseitiger Absprache in den Koordinationskonferenzen festgelegt und rechtzeitig den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben. Die direkte Vorbereitung auf die Prüfung kann in den einzelnen Fächern unterschiedlich sein (z.B.: 30 Minuten Vorbereitungszeit vor der Prüfung; längere Gruppen-Projektarbeit über 1 - 2 Wochen; Ausarbeitung eines Themas ab 3 Tagen vorher usw.). Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer übernehmen die Planung und Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und informieren über den genauen Termin und die Uhrzeit.

**Dauer:**

Pro Prüfling ist eine ungefähre Dauer von 15 Minuten vorgesehen.

**Bewertung:**

Zwei Prüferinnen oder Prüfer beurteilen unabhängig voneinander und legen eine gemeinsame Zensur fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Gruppenprüfung bekannt gegeben und erläutert.

## **7. Berechnung der Abschlüsse**

Wie bereits erwähnt, berechnet sich der jeweilige Abschluss immer aus allen Zeugnisnoten, inklusive ggf. der besonderen betrieblichen Lernaufgabe. Die Prüfungsergebnisse werden zu 20% mit der Jahresunterrichtsnote verrechnet. Die einzelnen Prüfungsnoten spielen bei der Berechnung des Abschlusses keine Rolle, immer nur die endgültige Zeugnisnote.

### **7.1 Erster allgemeinbildender Schulabschluss (Jahrgang 9) und erweiterter ESA (Jahrgang 10)**

- ➔ Teilnahme an der ESA-Prüfung und im Zeugnis über alle Fächer einen Durchschnitt von G4,0 oder besser, oder
- ➔ ohne Prüfungsteilnahme mit MSA bzw. Sek II Prognose im Abschlusszeugnis.
- ➔ Zum Erreichen des eESA in Jahrgang 10 muss nicht an der Prüfung teilgenommen werden, wenn der ESA bereits in Jahrgang 9 erworben wurde. Entscheidend sind die Ganzjahresnoten Ende 10.

**Kein erster allgemeinbildender Schulabschluss, wenn:**

- Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund. (= G6)
- Falls in einem Fach keine Note erteilt werden konnte, und dies der Note G6 entspricht
- 2x G5 in Deutsch und Mathe
- 1x G6 in Deutsch, Mathe oder Englisch
- 2x G6
- 3x G5

### **7.2 Mittlerer Schulabschluss (Jahrgang 10)**

- ➔ Teilnahme an der Prüfung und im Zeugnis in allen Fächern G2 oder besser (ggf. Ausgleich schwächerer Fächer) oder
- ➔ Sek II-Zugangsberechtigung am Ende der Jahrgangsstufe 10.

**Ansonsten können maximal zwei schlechtere Noten ausgeglichen werden:**

- ➔ 1x G3 mit mindestens 1x E3 oder 2x E4
- ➔ 1x G4, G5 oder G6 mit mindestens 1x E2 oder 2x E3

**Kein mittlerer Schulabschluss, wenn:**

- Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund (= G6)
- Falls in einem Fach keine Note erteilt werden konnte, und dies der Note G6 entspricht
- 2x G3 in Deutsch, Mathe oder Englisch
- 1x G4 in Deutsch, Mathe oder Englisch
- 1x G3 und 1x G4
- 3x G3

### **7.3 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 10)**

- ➔ Entspricht einem MSA am Ende von Jahrgangsstufe 10.

- ➔ Alle Noten mindestens E4.

**Ansonsten können maximal zwei schlechtere Noten ausgeglichen werden:**

- ➔ 1x G2 mit mindestens 1x E2 oder 2x E3
- ➔ 1x G3, G4, G5 oder G6 mit mindestens 1x E1 oder 2x E2

**Keine Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe, wenn:**

- Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund (= G6)
- Falls in einem Fach keine Note erteilt werden konnte, und dies der Note G6 entspricht
- 2x G2 in Deutsch, Mathe oder Englisch
- 1x G3 in Deutsch, Mathe oder Englisch
- 1x G2 und 1x G3
- 3x G2